



Am liebsten zu Hause...

Selbstständige Personenbetreuung

OBERÖSTERREICH

...wir machen's möglich!



Willkommen

Herzlich Willkommen

Seite 02 - 03

Berufsbild

Seite 04 - 05

Voraussetzung

Seite 06 - 07

Tätigkeitsbereiche

Seite 08 - 13

Rechte & Pflichten

Seite 14 - 15

Qualitätssicherung

Seite 16 - 17

Fallbeispiele

Seite 18 - 21

Kontakt

Seite 22 - 23



KommR Dr. Rudolf TRAUNER
Präsident der WKOÖ

SICHERHEIT SCHAFFEN.

Die OÖ Personenbetreuung ist in Oberösterreich immer weiter auf dem Vormarsch. Die steigenden Zahlen der Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer belegen diesen Trend. Kein Wunder, als alter oder kranker Mensch verlässt man nicht gerne sein Zuhause, zumal die eigenen vier Wände Sicherheit und Geborgenheit geben. Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, allen Betroffenen, Betreuerinnen, Betreuern und Angehörigen die nötigen Informationen über dieses Betreuungsmodell in Form eines kompakten Folders zu bieten. Dieser gibt einen Überblick über die Tätigkeiten, die staatliche Förderung sowie über die Voraussetzungen für die 24-Stunden Betreuung.



Mag. Bernhard ECKMAYR
Geschäftsführer Fachgruppe OÖ
der Personenberatung und Personenbetreuung

BESTENS INFORMIERT.

Die Brisanz der Betreuung im Alter ist längst in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen. In Zukunft wird der Betreuungsbedarf weiterhin rasant steigen. Besonders der Verbleib im eigenen Zuhause spielt für viele Menschen eine große Rolle. Genau hier setzt die Berufsgruppe der selbstständigen Personenbetreuung an und gewährleistet die bestmögliche Betreuung in den eigenen vier Wänden. Die aktualisierte Broschüre für das Jahr 2015 soll Sie bei allen Fragen als Ratgeber unterstützen und wertvolle Tipps und Hinweise für den Alltag liefern.



Mag. Dr. Viktoria TISCHLER
Berufsgruppensprecherin OÖ Personenbetreuung
Fachgruppenobfrau der Personenberatung und -betreuung

VON MENSCH ZU MENSCH.

Umfragen ergaben, dass 83 Prozent aller Menschen ihren Lebensabend gerne in ihrem Zuhause verbringen möchten. Das Betreuungsmodell der selbstständigen 24-Stunden Betreuung erfüllt genau diesen Wunsch. Abwechselnd leben zwei Betreuerinnen oder Betreuer bei der betreuungsbedürftigen Person und kümmern sich rund um die Uhr um alle Belange. Die aktualisierte Broschüre liefert Ihnen die wichtigsten Informationen über die Tätigkeiten der OÖ Personenbetreuung. Das garantiert Betroffenen und Angehörigen, die beste Entscheidung im Betreuungsfall zu treffen.

Personenbetreuung

Das Wichtigste auf einen Blick

🏠 Was ist die selbstständige Personenbetreuung?

Selbstständige PersonenbetreuerInnen leben rund um die Uhr im Zuhause der zu betreuenden Person und unterstützen diese 24 Stunden am Tag bei der Lebensführung. Sie helfen zum Beispiel beim Aufstehen, führen den Haushalt oder achten auf eine regelmäßige Medikamenteneinnahme.

🏠 Wie läuft die Betreuung ab?

In der Regel kümmern sich zwei BetreuerInnen um eine Person. Im 14-Tage-Rhythmus wechseln sich die BetreuerInnen ab. Nach einer Arbeitsperiode, also nach 14 Tagen, hat eine der beiden BetreuerInnen eine Freizeitphase von 14 Tagen, also in der gleichen Dauer wie die Arbeitsphase. Damit eine rund-um-die-Uhr-Betreuung gewährleistet ist, sind immer zwei BetreuerInnen für eine zu betreuende Person im Einsatz.

🏠 Für wen ist die Personenbetreuung geeignet?

Die Personenbetreuung eignet sich nicht nur für alte sondern auch für kranke Menschen, die ihren Alltag alleine nicht mehr meistern können. Angehörigen ist es oft nicht möglich, sich rund um die Uhr um betreuungsbedürftige Familienmitglieder zu kümmern. Ab Pflegestufe 3 kann eine staatliche Förderung beantragt werden.



🏠 Wie komme ich zur Betreuung?

Eine Übersicht aller Kontakte finden Sie auf www.amliebstenzuhaus.at. Setzen Sie sich am besten mit ihrer ausgewählten Trägerorganisation bzw. ihrer/ihrer selbstständigen PersonenbetreuerIn in Verbindung. Diese geben Ihnen Auskunft über alle Details, die bei ihrer individuellen Betreuung zu beachten sind. Gemeinsam können Sie die weitere Vorgehensweise abklären.

🏠 Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Tätigkeiten der BetreuerInnen und fallen unterschiedlich aus. Informieren Sie sich bei Ihrer jeweiligen Trägerorganisation bzw. selbstständigen BetreuerIn über die genauen Kosten oder auf www.amliebstenzuhaus.at.

🏠 Welche Ausbildung haben selbstständige Betreuungskräfte?

Voraussetzung für selbstständige PersonenbetreuerInnen sind gute Deutschkenntnisse und Praxis in der Personenbetreuung. Die Ausbildung entspricht im Wesentlichen der einer Heimhelferin.

Mit zunehmendem Alter sind die Tätigkeiten des alltäglichen Lebens immer schwerer zu bewältigen. Ein Unfall oder eine plötzliche Krankheit können den gewohnten Alltag völlig durcheinanderbringen und es ist alleine nicht mehr möglich, diesen zu bewältigen. Angehörige sind oft nicht in der Lage, sich rund um die Uhr um eine plötzlich betreuungsbedürftige Person zu kümmern. Dafür gibt es die Berufsgruppe der Selbständigen Personenbetreuung der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Diese macht es möglich, dass die Betroffenen in ihrem Zuhause bleiben können. Für 83 Prozent der betreuungsbedürftigen Personen in Oberösterreich sind die eigenen vier Wände maßgeblich für ein gesteigertes Wohlbefinden verantwortlich. Der/die PersonenbetreuerIn wohnt jeweils für zwei Wochen bei der betreuungsbedürftigen Person, um im Bedarfsfall zu jeder Tages- und Nachtzeit sofort Hilfe zu leisten. Nach einer durchgehenden Arbeitsphase folgt eine Erholungsphase in der gleichen Dauer. So wechseln zwei PersonenbetreuerInnen einander (meist im zwei-Wochen-Rhythmus) ab.

Nach einer Gewerbeanmeldung können selbstständige PersonenbetreuerInnen ihre Leistungen und Dienste flexibel auf den Bedarf der Menschen und deren Lebensumfeld abstimmen. Persönliche Voraussetzungen für diesen Beruf sind Einfühlungsvermögen sowie hohe soziale und emotionale Kompetenz.



Nach dem Neugründungsförderungsgesetz sind NeugründerInnen unter bestimmten Voraussetzungen von den Gebühren und Abgaben bei einer Neugründung befreit.

Voraussetzungen

Folgende Punkte muss ein/e selbstständige/r PersonenbetreuerIn erfüllen:

- 🏠 Vollendung des 18. Lebensjahres
- 🏠 Fehlen von Ausschlussgründen (z. B. Vorstrafen)
- 🏠 Staatsangehörigkeit zu einem EU/EWR-Mitgliedsstaat/Schweiz oder Vorliegen einer
- 🏠 Aufenthaltsberechtigung zur Ausübung des Gewerbes
- 🏠 Heimhilfe- oder gleichwertige Ausbildung
- 🏠 Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- 🏠 Praxis in der Personenbetreuung (Ausbildung gleichwertig einer Heimhelferin/eines Heimhelfers oder mindestens sechs Monate Betreuung der betreuungsbedürftigen Person oder fachspezifische Ermächtigung zu pflegerischen Tätigkeiten)
- 🏠 Positive Einstellung im Umgang mit älteren und betreuungsbedürftigen Menschen
- 🏠 Lebenslauf, Zeugnisse und idealerweise Referenzschreiben
- 🏠 Der Gewerbeschein ist zwingend Voraussetzung für die Ausübung der selbstständigen Personenbetreuung

Die Personenbetreuung wird unter folgenden Voraussetzungen staatlich gefördert:

- 🏠 Einkommensgrenze der betreuungsbedürftigen Person darf EUR 2.500,00 netto pro Monat nicht überschreiten (Pflegegeld, Renten oder diverse Beihilfen werden nicht mit eingerechnet)
- 🏠 Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe drei mit fachärztlicher Bestätigung
- 🏠 Ab Pflegestufe fünf entfällt die fachärztliche Bestätigung
- 🏠 Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um EUR 400,00 netto, für jeden behinderten Unterhaltsberechtigten um EUR 600,00 netto
- 🏠 Für eine permanente Personenbetreuung werden zwei Betreuungskräfte benötigt, da nach einer Arbeitsperiode eine durchgehende Freizeit in der gleichen Dauer erfolgen muss (z.B. 14 Tage Arbeit, 14 Tage Freizeit)



Eine (Neu-)Einstufung der Pflegestufe kann selbstständig beantragt werden UND die staatliche Förderung sollte vor bzw. in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses beantragt werden.

Tätigkeitsbereiche



BETREUUNGSTÄTIGKEITEN

🏠 Haushaltsnahe Dienstleistungen

- Zubereiten von Mahlzeiten
- Vornahme von Besorgungen
- Reinigungstätigkeiten
- Durchführen von Hausarbeiten
- Durchführen von Botengängen
- Sorgetragen für ein gesundes Raumklima
- Betreuen von Pflanzen und Tieren
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)

🏠 Unterstützen bei der Lebensführung

- Gestalten des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

🏠 Gesellschafterfunktion

- Gesellschaft leisten
- Führen von Konversation
- Aufrechterhalten gesellschaftlicher Kontakte
- Begleiten bei diversen Aktivitäten

🏠 Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben (Aufbewahrungsfrist zwei Jahre)

🏠 Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel

- Packen einer Tasche
- Sorgetragung für den Transport
- Organisation einer Vertretung (im Krankheitsfall oder bei Urlaub)



Alle erbrachten Leistungen müssen ausreichend und regelmäßig dokumentiert werden.

Tätigkeitsbereiche



PFLEGERISCHE TÄTIGKEITEN ohne Aufsicht

Folgende pflegerische Tätigkeiten dürfen PersonenbetreuerInnen ohne Aufsicht durchführen, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen:

- 🏠 Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- 🏠 Unterstützung bei der Körperpflege (Waschen, Baden, Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten)
- 🏠 Unterstützung beim An- und Auskleiden
- 🏠 Unterstützung bei der Benützung der Toilette oder des Leibstuhls
- 🏠 Unterstützen beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen und Niederlegen



Diese Tätigkeiten können der/die selbstständige PersonenbetreuerIn und auch die betreuungsbedürftige Person ablehnen.

Tätigkeitsbereiche

ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN nur nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt

Liegt eine schriftliche ärztliche Anordnung mit Anleitung und Unterweisung vor, dürfen selbstständige PersonenbetreuerInnen im Einzelfall auch folgende Tätigkeiten ausführen:

- 🏠 Verabreichung von Medikamenten
- 🏠 Anlegen und Wechseln von Verbänden und Bandagen
- 🏠 Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- 🏠 Blutentnahme zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels
- 🏠 Einfache Licht- und Wärmeanwendungen



Sollte sich der Zustand der betreuungsbedürftigen Person verändern, kann diese Anordnung jederzeit widerrufen werden.





RECHTE

PersonenbetreuerInnen haben

🏠 Weisungsfreiheit

Bestimmte Dienste, wie z.B. eine Spritze setzen, dürfen selbstständige PersonenbetreuerInnen sanktionslos ablehnen.

🏠 Recht auf Entgelt

Das vertraglich vereinbarte Entgelt für die erbrachten Leistungen muss termingerecht bezahlt werden.

🏠 Recht auf Vertretung

Selbstständige PersonenbetreuerInnen dürfen sich jederzeit von anderen PersonenbetreuerInnen vertreten lassen oder Hilfskräfte hinzuziehen.

PFLICHTEN

PersonenbetreuerInnen müssen

- 🏠 alle Leistungen, die im Betreuungsvertrag festgeschrieben sind, (inkl. der Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall) erbringen.
- 🏠 jede Art von Gefahr für die betreute Person vermeiden.
- 🏠 mit allen in Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zusammenarbeiten.
- 🏠 ihre erbrachten Leistungen regelmäßig und ausreichend in schriftlicher Form dokumentieren.



Qualitätssicherung



Die Personenbetreuung findet in einem sehr persönlichen Umfeld statt. Damit Missverständnisse gar nicht erst auftauchen, gilt es, folgende Punkte zu erfüllen:

- 🏠 Erstellen Sie einen **schriftlichen Betreuungsvertrag** zwischen der betreuten Person bzw. deren Angehörige und der/dem selbstständigen PersonenbetreuerIn.
- 🏠 Fixieren Sie **Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall**. Sie sind ein Teil des schriftlichen Betreuungsvertrages und geben Auskunft, welche Maßnahmen im Falle einer Verschlechterung der betreuungsbedürftigen Person ergriffen werden müssen (z.B. Verständigung Arzt oder Angehörige, Erste-Hilfe etc.)
- 🏠 Die Personenbetreuerin/ der Personenbetreuer muss alle erbrachten Leistungen **schriftlich dokumentieren**. Die Dokumentation ist den Vertragsteilen sowie Angehörigen von Gesundheitsberufen zugänglich zu machen.
- 🏠 PersonenbetreuerInnen führen ein **Haushaltsbuch**. In diesem werden sämtliche Ausgaben für die betreuungsbedürftige Person inklusive einer Belegsammlung zwei Jahre aufbewahrt.

- 🏠 Beide Vertragsparteien unterliegen einer **Verschwiegenheitspflicht** über alle in Erfahrung gebrachten Angelegenheiten.
- 🏠 Für eine **permanente Betreuung** werden meist **zwei Betreuungskräfte benötigt**, da in der Regel nach einer Arbeitsperiode eine durchgehende Freizeit in der gleichen Dauer erfolgt (meist 14 Tage Arbeit, 14 Tage Freizeit).



Auf der Website www.amliebstenzuhause.at finden Sie einen Mustervertrag inkl. Handlungsleitlinien zum Download.

Fallbeispiele

Aufgrund ihrer fortschreitenden Krankheit wird sie in die Pflegestufe 3 gereiht und erhält daher noch zusätzlich ein Pflegegeld in Höhe von € 442,90 unter Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens.

Maria MAYR aus Linz ist seit elf Jahren verwitwet und lebt alleine in ihrer Wohnung. Ihre Tochter bemerkte vor kurzem, dass sie seit einiger Zeit unter Gedächtnisverlust litt und eine Unterstützung im Alltag hilfreich wäre. Mutter (80) und Tochter (50) entschieden sich daraufhin für die 24-Stunden Betreuung. Frau MAYR erhält netto € 1.200,39 monatliche Pension. Um eine staatliche Förderung für zwei PersonenbetreuerInnen zu erhalten, darf das monatliche Nettoeinkommen € 2.500 nicht überschreiten. Da bei Frau MAYR das monatliche Einkommen deutlich unter der Höchstgrenze liegt, erhält sie eine staatliche Förderung in der Höhe von € 550,00 für die zwei Personenbetreuerinnen.

RECHENBEISPIEL

Pension	€ 1.200,39
Pflegegeld (Stufe 3)	€ 442,90
Staatliche Förderung	€ 550,00

Verfügbarer Betrag € 2.193,29

Monatliche Nettobeträge

Pflegegeld und staatliche Förderung Stand April 2015



Maria MAYR

“ Ich bin so froh, dass ich auch weiterhin in meiner Wohnung bleiben kann. Meine Betreuerinnen Petra und Danka erfüllten mir damit einen Herzenswunsch. ”

Franz HOLLERWÖGER aus Vöcklabruck erlitt einen Schlaganfall. Seitdem ist der Pensionist nicht mehr in der Lage, seinen Alltag alleine zu bewältigen. HOLLERWÖGER wurde in Pflegestufe 4 eingestuft und erhält € 664,30 Euro sowie ein fachärztliches Gutachten für eine Personenbetreuung. Die monatliche Pension beträgt € 1.848,64, die Witwenpension beträgt € 386,78. Die Pension und Witwenpension liegen unter der Höchstgrenze von € 2.500,00, daher erhält der Witwer auch monatlich € 550,00 staatliche Förderung für seine zwei Personenbetreuerinnen. Das Pflegegeld wird nicht für die Berechnung zur staatlichen Förderung herangezogen.

RECHENBEISPIEL

Pension	€ 1.848,64
Witwenpension	€ 386,78
Pflegegeld (Stufe 4)	€ 664,30
Staatliche Förderung	€ 550,00

Verfügbarer Betrag € 3.449,72

Monatliche Nettobeträge

Pflegegeld und staatliche Förderung Stand April 2015



Dorina SZIRBIK

“ Herr Franz ist sehr unkompliziert. Ich arbeite sehr gerne mit ihm, da ich schon immer gerne Menschen geholfen habe. ”

SERVICE FÜR KUNDEN

Ihre Anlaufstelle für 24-Stunden Personenbetreuung:

Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)

www.bundessozialamt.gv.at
www.pflegedaheim.at

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63
4021 Linz
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-4400
E-Mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

SERVICE FÜR BETREUER

Ihr erster Weg als zukünftige/r PersonenbetreuerIn führt Sie ins Gründer-Service der zuständigen Wirtschaftskammer. Dort oder bei Ihrer zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) können Sie die Gewerbeanmeldung vornehmen.

Alle weiteren Informationen, sowie sämtliche Formulare zum Download finden Sie unter www.amliebstenzuhaus.at

Alle Angaben Stand April 2015

Herausgeber und Medieninhaber:
WKO Oberösterreich, A - 4020 LINZ, Hessenplatz 3
Grafische Konzeption & Umsetzung: BULLDOG agentur
Fotos: Werner Harrer
Icon(s) designed by www.danielbruce.se (Seite 6, 8, 10, 12, 13, 16, 18, 20) & www.icons8.com (Seite 19, 21) from www.flaticon.com





Eine Publikation der Fachgruppe
Personenberatung und Personenbetreuung.



www.amliebstenzuhaus.at